

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1966.

Nummer 108

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320- 20330 20331	4. 7. 1966	RdErl. d. Finanzministers Recitweg bei Streitigkeiten über die Ausführung des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes (2. VermBG) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585)	1376
631	29. 6. 1966	RdErl. d. Finanzministers Vereinnahmung von erstatteten Beträgen und von zuviel gezahlten Personalausgaben	1376
631	1. 7. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Haushalt der Landesförstverwaltung; hier: Forsteinrichtungsarbeiten	1376
632	29. 6. 1966	RdErl. d. Finanzministers Reichskassenordnung; hier: Kassenbestandsverstärkung durch Verstärkungsauftrag	1376
71242	24. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Meisterprüfungszeugnisse für aus zwei ehemals selbständigen Lehrberufen zusammengesetzte Vollhandwerke	1376
71311	28. 6. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Arbeitsschutz bei der Flüssiggaslagerung; hier: Kugelbehälter für Flüssiggas	1378
842	30. 6. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG); hier: Jahresbericht über den Stand der Entschädigungszahlungen nach Abschnitt I KgfEG	1377

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
Personalveränderung	1378
Arbeits- und Sozialminister	
1. 7. 1966	Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofflaubnisscheine
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 1. Sitzungsabschnitt (1. Sitzung) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Juli 1966 in Düsseldorf, Haus des Landtags	
	1378

I.

20320
20330
20331**Rechtsweg bei Streitigkeiten über die Ausführung des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes (2. VermBG) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585)**RdErl. d. Finanzministers v. 4. 7. 1966 —
B 2100 — 1332:IV.66

Das Zweite Vermögensbildungsgesetz enthält keine Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte für Rechtsstreitigkeiten, die sich bei der Anwendung des Gesetzes ergeben. Daher sind die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen maßgebend. Das bedeutet:

1. Für Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in denen der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Abschluß eines Vertrages gemäß § 4 des 2. VermBG oder seine Aufhebung geltend macht oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung dieser Ansprüche verlangt, sind nach § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes die **Arbeitsgerichte** zuständig.
2. Für entsprechende Streitigkeiten zwischen Beamten und ihren Dienstherrn sind die **Verwaltungsgerichte** (§ 126 Beamtenrechtsrahmengesetz), ggf. auch die **ordentlichen Gerichte** (Art. 34 GG) zuständig. Dasselbe gilt für Klagen von Ruhestandsbeamten, die sich darauf berufen, daß das Zweite Vermögensbildungsgesetz auch auf sie Anwendung finde.
3. Für Streitigkeiten über steuerliche Fragen bei Ausführung des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes (z. B. §§ 12, 14 des 2. VermBG) sind nach §§ 33, 35 der Finanzgerichtsordnung die **Finanzgerichte** zuständig.
4. Für Streitigkeiten über Fragen der Sozialversicherung (z. B. § 13 des 2. VermBG) sind nach § 51 des Sozialgerichtsgesetzes die **Sozialgerichte** zuständig.

— MBl. NW. 1966 S. 1376.

631

Vereinnahmung von erstatteten Beträgen und von zuviel gezahlten PersonalausgabenRdErl. d. Finanzministers v. 29. 6. 1966 —
I 3 Tgb.Nr. 2881:66 II. Ang.

In Abschnitt 1 Absatz 2 meines Runderlasses v. 20. 5. 1966 — I 3 Tgb.Nr. 2881:66 (MBl. NW. S. 1100) — ist bei der Zweckbestimmung — **Abfindungen und Übergangsgelder** — die Titelnummer 109 durch **110** zu ersetzen.

— MBl. NW. 1966 S. 1376.

631

Haushalt der Landesforstverwaltung; hier: Forsteinrichtungsarbeiten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 7. 1966 — IV A 1/14—10

1. **Hilfeleistung bei Forsteinrichtungsarbeiten im Staatswald**
Kosten, die den Staatlichen Forstämtern durch Hilfeleistungen bei der Forsteinrichtung entstehen, sind beim Titel 406, Buchungsabschnitt 4 „Grenzsicherung und Betriebsregelung“, zu buchen. Da alle Personal-, Sach- und Betriebsausgaben für Forsteinrichtungsarbeiten beim Kapitel 1026 veranschlagt und ab Forstwirtschaftsjahr 1967 die Betriebsausgaben des Forsteinrichtungsamtes auch beim Titel 406.4 zu buchen sind, kommt eine Kostenerstattung vom Forsteinrichtungsamt an die Forstämter und umgekehrt nicht in Betracht.
2. **Hilfeleistung bei ertragskundlichen und sonstigen Untersuchungen durch das Forsteinrichtungsamt im Staatswald**
Die Anlage und Unterhaltung von Versuchsflächen sind als Wirtschaftsmaßnahmen in den entsprechenden Plänen zu veranschlagen und zu buchen. Das Forst-

einrichtungsamt hat den Forstämtern die beabsichtigten Vorhaben und den voraussichtlichen Umfang der erforderlichen Hilfeleistung so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Maßnahmen in die Wirtschaftspläne aufgenommen werden können.

Kosten der Hilfeleistung bei

Untersuchungen,

Aufnahmen von Versuchsflächen,

Instandsetzung von Markierungen u. ä.

sind beim Abschnitt „Hilfeleistung bei der Forsteinrichtung“ des Buchungsabschnittes 4 zu Titel 406 unterzubringen.

Auch die voraussichtlichen Gesamtkosten der Hilfeleistung bei diesen Vorhaben hat das Forsteinrichtungsamt den Forstämtern zur Aufnahme in die Wirtschaftspläne rechtzeitig mitzuteilen.

3. Die vorstehende Regelung gilt vom Forstwirtschaftsjahr 1967 ab. Meinen RdErl. v. 14. 3. 1963 — SMBl. NW. 631 — hebe ich hiermit auf.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Forstämter,

das Forsteinrichtungsamt Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 1376.

632

Reichskassenordnung; hier: Kassenbestandsverstärkung durch VerstärkungsauftragRdErl. d. Finanzministers v. 29. 6. 1966 —
I 5 Tgb.Nr. 2877:66 II. Ang.

Mein RdErl. v. 18. 5. 1966 (MBl. NW. S. 1100 / SMBl. NW. 632) wird folgendermaßen ergänzt:

1. In der letzten Zeile des ersten Absatzes ist vor „zu verfahren“ das Wort „hiernach“ zu setzen.
2. In der siebten Zeile des zweiten Absatzes ist hinter den Worten „können sie“ der Zusatz „— im Rahmen gültiger Betriebsmittelermächtigungen —“ einzufügen.

— MBl. NW. 1966 S. 1376.

71242

Meisterprüfungszeugnisse für aus zwei ehemals selbständigen Lehrberufen zusammengesetzte Vollhandwerke

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 6. 1966 — II C 1 — 23—06 — (29:66)

Die Anlage A zur Handwerksordnung i. d. F. v. 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) enthält unter Nr. 13, 15, 43, 44 und 98 die handwerklichen Lehrberufe

Steinmetzen und Steinbildhauer,

Maler und Lackierer,

Galvaniseure und Metallschleifer,

Gürtler und Metalldrücker,

Wäscher und Plätter.

Jeder der beiden Bestandteile, aus denen sich diese Berufe zusammensetzen, bildete früher je für sich ein selbständiges Handwerk. Nachdem je zwei dieser Handwerke teils durch die ursprüngliche Fassung der Handwerksordnung v. 17. September 1953, teils durch die Neufassung v. 28. Dezember 1965 zu einem einzigen Lehrberuf zusammengefaßt worden sind, kann die Meisterprüfung allein in einem der beiden früher selbständigen Zweige nicht mehr abgelegt werden. Die Meisterprüfung hat sich vielmehr auf das gesamte Gebiet des durch die Handwerksordnung festgesetzten Lehrberufs zu erstrecken.

In der Praxis bringt diese Regelung gewisse Übergangsschwierigkeiten mit sich. Es hat nämlich ein Teil der heutigen und künftigen Prüfungsanwärter eine Lehre nur in einem der beiden Zweige des durch die Handwerksordnung zusammengefaßten Lehrberufs erfahren. Außerdem wird in einem Teil der einschlägigen Handwerksbetriebe nur einer der beiden Zweige des Vollhandwerks

betrieben, so daß die Prüfungsanwärter nicht immer Gelegenheit finden, während der Gesellenjahre in beiden Zweigen in gleichem Maße tätig zu sein. Zwangsläufig ist daher ein großer Teil der Prüfungsanwärter nur in einem der beiden Zweige seines Handwerks ausgebildet.

Diese Umstände sollten vorerst bei der Abnahme der Meisterprüfung möglichst berücksichtigt werden. Ich bitte daher, bis auf weiteres den Schwerpunkt der Prüfung, sofern der Prüfling nicht widerspricht, auf den Zweig zu legen, in dem er seine Lehrzeit zurückgelegt oder als Geselle vorwiegend gearbeitet hat. In diesen Fällen muß allerdings auch im Meisterprüfungszeugnis zum Ausdruck kommen, auf welchen Berufszweig sich die Prüfung vorwiegend erstreckte. Ich bitte daher, in diesen Fällen in den Meisterprüfungszeugnissen folgende Formulierung anzuwenden:

„Der Prüfling hat die Prüfung im

.....
(z. B.: Maler- und Lackiererhandwerk)
bestanden. Die Prüfung erstreckte sich
vorwiegend auf den Berufszweig des

.....
(z. B.: Lackierers).“

Ich bitte die Regierungspräsidenten, die in Frage kommenden Meisterprüfungsausschüsse zu unterrichten.

Der RdErl. betr. Prüfungszeugnisse bei Meisterprüfungen in zweigliedrigen Vollhandwerken v. 5. 1. 1959 i. d. F. v. 20. 5. 1959 (SMBl. NW. 71242) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Handwerkskammern als Geschäftsstellen der
Meisterprüfungsausschüsse.

— MBl. NW. 1966 S. 1376.

Der Regierungspräsident

Az.: _____

842

**Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG);
hier: Jahresbericht über den Stand der
Entschädigungszahlungen nach Abschnitt I KgfEG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 6. 1966 —
IV A 1 — 5628.3

Für die jährliche Berichterstattung über den Stand der Entschädigungszahlungen nach Abschnitt I KgfEG ist — erstmalig für das Jahr 1966 — das als Muster (Anlage) beigefügte neue Berichtsblatt zu verwenden.

Anlage

Im Gegensatz zum bisherigen Berichtsblatt wurde soweit als möglich auf die Wiederholung von Antragszahlen verzichtet. Nur die Gesamtzahl der nach Teil I insgesamt eingegangenen Anträge sowie die Zahl der darunter befindlichen werden auch in Teil II in der Zeile 5) „Insgesamt“ wiederholt.

Unter Verwendung des neuen Berichtsblattes bitte ich mir jeweils **zum 20. Januar für das Vorjahr** — Stand 31. 12. — die Bezirkszusammenstellung (ohne die Unterlagen der Landkreise und kreisfreien Städte) vorzulegen, d. h., erstmals zum 20. 1. 1967 nach dem Stand vom 31. 12. 1966.

T.

T.

Die RdErl. v. -

4. 2. 1961 — IV A 1 — 5628.3 — (MBl. NW. S. 309;
SMBl. NW. 842)

7. 12. 1964 (n. v.) IV A 1 — 5628.3

30. 12. 1965 (n. v.) IV A 1 — 5628.3

werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

Anlage

Übersicht

über den Stand der Entschädigungszahlungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgfEG)

*) Die Zahlen für die zusätzlichen Entschädigungen nach § 3, Abs. 1, Satz 2 KgfEG (Anträge und Beträge) sind als „Darunter-Zahlen“ jeweils rechts neben den Gesamtzahlen in Klammern angegeben.

I. Bis zum 31. 12. 19... insgesamt eingegangene Anträge *) (.....)
(seit Beginn — 3. 2. 1954 — fortgeschriebene Zahl)

II. Davon:

Bearbeitungsstand	Anzahl der Anträge *)	Entschädigungsbeträge *) in DM
1. Bewilligt	(.....)	(.....)
davon:		
a) ausgezahlt	(.....)	(.....)
b) noch auszuzahlen	(.....)	(.....)
2. abgelehnt	(.....)	—
darunter:		
im Rechtsmittelverfahren befindlich *)	(.....)	—
3. zurückgezogen oder auf sonstige Art erledigt	(.....)	—
4. noch nicht entschieden (unerledigte Anträge)	(.....)	(.....)
5. Insgesamt	(.....)	(.....)

Aufgestellt:

— MBl. NW. 1966 S. 1377.

71311

**Arbeitsschutz bei der Flüssiggaslagerung;
hier: Kugelbehälter für Flüssiggas**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 6. 1966 —
III A 2 — 8546.3 — III Nr. 29/66Der RdErl. v. 22. 10. 1962 (SMBL. NW. 71311) betreffend
„Arbeitsschutz bei der Flüssiggaslagerung; hier: Kugel-
behälter für Flüssiggas“ ist gegenstandslos und wird hier-
mit aufgehoben.An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine.

— MBL. NW. 1966 S. 1378.

II.**Finanzminister****Personalveränderung**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungs- und -kassenrat M. Madlener
von der Bezirksregierung Köln.

— MBL. NW. 1966 S. 1378.

Arbeits- und Sozialminister**Ungültig erklärte oder widerrufenen
Sprengstofferlaubnisscheine**Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 7. 1966 —
III A 2 — 8723Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine sind für un-
gültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Franz Josef Reinert Wildbergerhütte. Hamert	B 748/64	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln
Heinz Schlier Spich/Siegbkreis Hauptstraße 231	B 22/63	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Vitus Wördehoff Siddinghausen Nr. 149 Kreis Büren	B 68/66	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Paderborn
Johann Jochim Eiserfeld Am Spies 9	B 34/64	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Siegen

— MBL. NW. 1966 S. 1378.

Landtag Nordrhein-Westfalen

— Sechste Wahlperiode —

(ab 1966)

TAGESORDNUNG

für den 1. Sitzungsabschnitt (1. Sitzung) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 25. Juli 1966

in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung 11.30 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1		Konstituierung	
2		Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Präsidiums	
3		Einsetzung des Wahlprüfungsausschusses	

— Eine Ergänzung der Tagesordnung bleibt vorbehalten. —

— MBL. NW. 1966 S. 1378.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DMEinzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.